

Fachbereich/Fachdienst Stab St/ 80 00 01	Datum 07.03.2019	Vorlagen-Nr. XVIII/0421 B01 / S02
--	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)	07.02.2019					
Ausschuss für Finanzen, Energie, Wirtschaft, Gleichstellung und Rechnungsprüfung (Finanzausschuss)	21.03.2019					
Verwaltungsausschuss	12.02.2019					
Rat der Stadt Barsinghausen	14.02.2019					
Verwaltungsausschuss	02.04.2019					
Rat der Stadt Barsinghausen	04.04.2019					

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Barsinghausen GmbH

Beschlussempfehlung:

- Die Vertreter der Stadt Barsinghausen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Barsinghausen GmbH werden gem. § 138 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz angewiesen, der Neufassung des Gesellschaftsvertrages in der dieser Beschlussvorlage beigefügten Version zuzustimmen.
- Das Stammkapital der Stadtwerke Barsinghausen GmbH wird um 3.856,25 EUR auf 600.000 EUR erhöht.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR gez. Lahmann
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
P1.533001	Wasserversorgung

s. Sachverhaltsdarstellung Ursprungsvorlage.

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Die Aussagen in der Version B01 / S01 dieser Beschlussvorlage haben weiterhin vollumfängliche Gültigkeit.

Hinsichtlich des Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages weist die Verwaltung daraufhin, dass nach den Vorgaben des NKomVG die Kommune verpflichtet ist, ihre Eigengesellschaften zu steuern, zu überwachen und in das Zielsystem der Kommune einzubinden.

Die Kommune muss durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sicherstellen, dass das Unternehmen seinen öffentlichen Zweck erfüllt. Daneben muss der Gesellschaftsvertrag der Kommune einen angemessenen Einfluss auf das Unternehmen und dessen Überwachungsorgane ermöglichen und ihr das Letztentscheidungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft sichern.

Dies kann nur dadurch erreicht werden, dass die Organe der Kommune, insbesondere Verwaltungsausschuss und Rat, umfassende Informationsrechte und Entscheidungskompetenzen in Bezug auf das Unternehmen erhalten.

Der vorgelegte Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vorgaben erstellt worden. Der Änderungsantrag weicht aus Sicht der Verwaltung von diesem Grundsatz in wesentlichen Punkten ab.

Beigefügt ist eine Synopse des Verwaltungsvorschlags zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion mit entsprechenden Hinweisen der Verwaltung. Zum besseren Verständnis sind die Änderungswünsche der SPD-Fraktion gelb markiert.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage:

- Synopse Verwaltungsvorschlag ./.. Änderungsantrag SPD-Fraktion